

Merkblatt zur Evangelischen Studienhilfe der württembergischen Landeskirche für Studierende der Ev. Hochschule Ludwigsburg

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle ordentlich in den Bachelorstudiengängen immatrikulierten Studierenden der Ev. Hochschule Ludwigsburg ab dem zweiten Studiensemester, die

1. nicht hinreichend von ihren zum Unterhalt Verpflichteten versorgt werden,
2. keine oder zu geringe Mittel nach BAföG erhalten,
3. über kein Vermögen oder ausreichendes eigenes Einkommen verfügen und
4. ordnungsgemäß und mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss studieren.

II. Art der Förderung

Die Förderung durch die Evangelische Studienhilfe ist subsidiärer Art und wird für maximal drei Semester gewährt. Die Leistungen der Ev. Studienhilfe werden als Beihilfe in der Regel während der Regelstudienzeit vergeben. Für die Diakonats-Studiengänge gilt als Regelstudienzeit die Dauer des Studiums bis zum Abschluss des zweiten Bachelor-Studiengangs (insgesamt 9 Semester). Eine Förderung erfolgt im Rahmen der für die Ev. Studienhilfe vorhandenen Mittel. Die Förderung erfolgt aufgrund der im Merkblatt genannten Grundlagen (nicht aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes).

III. Antragsstellung

1. Die Antragsformulare sind beim Studierendenservice der Ev. Hochschule erhältlich. Sie müssen jeweils zum Semesterbeginn beim Studierendenservice eingereicht werden. Antragsfristen sind der 28. Februar für das Sommersemester bzw. der 31. August für das Wintersemester. Anträge können jeweils für das kommende Semester, also für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten gestellt werden. Annahme oder Ablehnung des Antrags wird in der Studienhilfekommission beschlossen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält im Anschluss einen schriftlichen Bescheid.
2. Mit dem Antrag auf Studienhilfe sind einzureichen:
 - a. Nachweis über Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers (insbesondere BAföG-Bescheid und Stipendiennachweis)
 - b. Nachweis über die Höhe der monatlichen Mietzahlungen einschließlich Nebenkosten
 - c. Nachweis über monatliche Krankenversicherungsbeiträge
 - d. Aktueller Nachweis über das Einkommen der Eltern sowie Kopien der Geburtsurkunden von noch unterhaltsberechtigten Geschwistern (entfällt bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die das 30. Lebensjahr vollendet oder vor Aufnahme des Studiums eine Ausbildung abgeschlossen haben)
 - e. Bei bestehender Ehe oder eingetragener Partnerschaft: Aktueller Nachweis über das Einkommen der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners
 - f. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Kind(ern): Kopie der Geburtsurkunde(n) des Kindes oder der Kinder

Jeder Antragsteller oder jede Antragstellerin ist verpflichtet alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen. Sämtliche Eigenmittel sowie Unterstützungen von Seiten Dritter sind gewissenhaft anzugeben und nachzuweisen. Eigenes Vermögen wird mit Ausnahme eines persönlichen Schonvermögens, in der Regel in Höhe von 15.000 Euro für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von 45.000 Euro für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt. Weitere Bescheinigungen oder Unterlagen können durch die Ev. Studienhilfe angefordert werden.

IV. Berechnungsgrundsätze

Der Studierendenservice der Ev. Hochschule nimmt auf der Grundlage der unter III. Ziff. 2 genannten Unterlagen die Bedarfsberechnung vor. Die Grundsätze werden von der Studienkommission festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft.

1. Grundsätze

Durch Eigenarbeit erworbene Mittel des Antragstellers oder der Antragstellerin bleiben bei der Ermittlung des Bedarfs bis zu einer Höhe von 2.118 Euro pro Semester (sechs Monate) unberücksichtigt. Grundsätzlich unberücksichtigt bei der Bedarfsermittlung bleiben auch Wohngeld der Antragsteller oder -innen oder des (Ehe-)Partners oder der Ehepartnerin.

2. Berechnung bei Ledigen oder Geschiedenen:

Als Obergrenze der Gewährung von Studienunterstützung gilt der aktuelle BAföG-Satz für Hochschulen pro Monat.

Bei Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen, reduziert sich der monatliche Höchstsatz um 321 Euro.

Erziehen Studierende leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder, dann erhöht sich je Kind die Einkommensgrenze um 770 Euro pro Monat.

Kindergeld und/oder vom anderen Elternteil gezahlter Unterhalt für Kinder der Antragsteller oder -innen wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Das Elterngeld wird zu 50% bei den Einkünften veranschlagt.

3. Berechnung bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern:

Der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin des Antragstellers oder der Antragstellerin hat grundsätzlich für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen. Die Studienhilfe unterstützt nur den Antragsteller oder die Antragstellerin.

Verfügt der oder die nicht immatrikulierte (Ehe-)Partner bzw. (Ehe-)Partnerin über ein Einkommen oder Vermögen, so gilt der Grundsatz, dass er oder sie verpflichtet ist, zum Unterhalt seiner oder ihres studierenden (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partners beizutragen. Dabei bleibt ein monatliches Arbeitseinkommen des (Ehe-)Partners oder der (Ehe-)Partnerin in Höhe von 1.690 Euro bei der Bedarfsermittlung des Antragstellers oder der Antragstellerin unberücksichtigt.

Erziehen immatrikulierte (Ehe-)Partner leibliche oder adoptierte minderjährige Kinder eines der beiden (Ehe-)Partner im gemeinsamen Haushalt, dann erhöht sich je Kind diese Einkommensgrenze um 770 Euro pro Monat. Kindergeld für Kinder der Antragsteller/in wird bei den Einkünften nicht angerechnet. Das Elterngeld wird zu 50% bei den Eigeneinkünften veranschlagt.

Ist der oder die nicht immatrikulierte (Ehe-)Partnerin bzw. (Ehe-)Partner nicht berufstätig, so gelten für den Bedarf des Antragstellers oder der Antragstellerin die gleichen Grundsätze zur Berechnung des Bedarfs wie bei Ledigen oder Geschiedenen.